



Landratsamt
Biberach

Vorbericht

Vorlage Nr. 01-009-2022

Ziffer 9 der Tagesordnung
VF-01-2022

Verwaltungs- und Finanzausschuss

öffentlich am 30.03.2022

Kreistag

öffentlich am 06.04.2022

Zentralstelle für Gremien,
Öffentlichkeitsarbeit und
Wirtschaftsförderung
Philipp Friedel

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit aufgrund der Neufassung des Landesreisekostengesetzes zum 1. Januar 2022 (Antrag an den Kreistag)

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Landkreises Biberach wird beschlossen.

Sachverhalt

1. Vorbemerkung

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Landkreises Biberach wurde letztmals am 18. September 2019 geändert.

2. Neufassung und Änderung des Landesreisekostengesetzes (LRKG) zum 1. Januar 2022

Zum 1. Januar 2022 wurde das LRKG geändert. Die Änderung betrifft unter anderem die Neuregelung der Fahrtkosten und der Wegstreckenentschädigung.

Ehrenamtlich Tätige erhalten nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Landkreises Biberach entsprechend dem LRKG wie Dienstreisende eine Fahrtkostenerstattung bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung.

Folgende Änderungen des LRKG betreffen die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige des Landkreises:

- Für Fahrten, die von den Dienstreisenden mit einem Fahrrad, E-Bike oder Pedelec zurückgelegt wurden, wird künftig eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 25 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke gewährt (§ 5 Abs. 3 LRKG). Bislang betrug diese Wegstreckenentschädigung 2 Cent je Kilometer.
- Die Mitnahmeentschädigung in Höhe von 2 Cent je Kilometer entfällt.

Für Fahrten, die von ehrenamtlich Tätigen mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, wird weiterhin eine Wegstreckenentschädigung von 35 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke gewährt (§ 5 Abs. 2 LRKG).

3. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten des Landkreises Biberach

Der § 4 „Reisekostenvergütung“ der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten des Landkreises Biberach soll dementsprechend folgendermaßen formuliert werden:

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach §§ 2 und 3 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende (§ 4 Landesreisekostengesetz) bzw. eine Wegstreckenentschädigung nach den jeweils in § 5 Abs. 2 und 3 des Landesreisekostengesetzes festgelegten Sätzen. Elektroautos werden Kraftfahrzeugen gleichgestellt.

Für Strecken, die der ehrenamtlich Tätige mit einem ihm gehörenden Fahrrad zurücklegt, erhält er eine Wegstreckenentschädigung nach dem in § 5 Abs. 3 des Landesreisekostengesetzes festgelegtem Satz. Elektrofahrräder, Pedelecs und elektronische Roller werden dem Fahrrad gleichgestellt.

Dies gilt nicht, wenn die Fahrtstrecke von der Wohnung zum Ort der Dienstverrichtung weniger als 4 km beträgt.

- (2) Bei Verrichtung außerhalb des Kreisgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige darüber hinaus Reisekostenvergütung nach § 1 Nr. 3, 5 und 8 des Landesreisekostengesetzes.

Als Dienstreisedauer ist die nach § 6 Abs. 2 berechnete Dauer der Inanspruchnahme zugrunde zulegen.

Anlagen:

- Änderungssatzung (Anlage 1, öffentlich)
- Synopse (Anlage 2, öffentlich)
- Lesefassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Anlage 3, öffentlich)